

Wir informieren Sie gerne über Leistungen und Kosten:

Kostenfrei: Fax: 00800 700 600 56

Tel.: 00800 700 600 55

Mail: Info@Exportcontrol.de

Anfrage bitte senden an:

LCC GmbH

Legal Consultancy & Compliance
Hopfenstraße 17
D - 63454 Hanau

LCC GmbH

Legal Consultancy & Compliance
Hopfenstraße 17
D - 63454 Hanau

Angaben des Interessenten:

..... Ansprechpartner

Name des Unternehmens

..... Telefon

..... Fax

..... Mailadresse

..... WEB

Uns interessiert:

Full-Service-Paket (Prüfung = Sanction-Screening und Expertenbewertung) inklusive Beratung bei Treffern, ob und wenn ja, wie das Geschäft legal gerettet werden kann

Wir überprüfen bereits unsere Geschäftspartner und interessieren uns (nur) für eine Expertenbewertung von Verdachtsfällen inklusive Beratung bei Treffern, ob und wenn ja, wie das Geschäft legal gerettet werden kann

Für unsere Zentrale in:

EU Drittland

In:

Für unser(e) Tochterunternehmen in:

EU Drittland

Anzahl in EU:..... in Drittland:.....

Kunden und/oder Geschäfte in:

EU Drittland

Lieferungen nach:

EU Drittland Anzahl:/Monat

Anzahl Geschäftsadressen: < 1000

> 1.000 > 10.000 > 50.000 > 100.000

Uns interessieren weitere Dienstleistungen aus dem Leistungsspektrum des Unternehmens:

- Beratung zum(r) deutschen, europäischen, US-amerikanischen Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle und Complianceanforderungen
- Organisationsplanung und Implementierung Exportkontroll- und Complianceorganisation
- Erstellen von ICPs (Internal Control Program) und Handbüchern
- Gestaltung von Geschäftsprozessen und Handlungsanweisungen
- Durchführung von vertraulichen Revisionen/Audits
- Erstellen von Gutachten und Klassifizierung von Unternehmensgütern
- Outsourcing von Exportkontrollaufgaben und Übernahme durch Exportkontroll-Experten
- Vertretung in Ermittlungsverfahren und Strafverfahren
- Beratung der Geschäftsführung, Vorstand und Ausfuhrverantwortlichen

Wo steht das?

Jedes europäische Unternehmen (Deutsche, Schweizer, Französische, Italienische, Österreichische etc.), egal welcher Größe und egal in welchen Geschäftsbereichen tätig, ist gesetzlich verpflichtet, eine Sanktionslistenprüfung zu etablieren und durchzuführen. In Deutschland (D) und der Europäischen Union (EU) verankert in den EU-Sanktions- und -Embargoverordnungen. Verletzungen der Verbotsnormen werden mit einer Haftstrafe von mindestens 1 Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet (§§ 17, 18 AWG).

Die zusätzliche Pflicht zur Beachtung der US-Listen ergibt sich aus den US-Export Administration Regulations oder der Eigenschaft „US-Person“. Die Vorschriften zu den „Secondary Sanctions“ verpflichten jedes Unternehmen weltweit, ein Sanction-Screening der US-Listen durchzuführen. Verletzungen der US-Verbotsnormen werden mit hohen Haftstrafen und dem Eintrag in US-Listen geahndet. Mit dem Listeneintrag werden der Einkauf von US-Gütern und der Verkauf von Waren an US-Unternehmen bzw. in die USA verboten. Auch viele deutsche und europäische Unternehmen beachten die US-Listen und verweigern die Zulieferung von Gütern an gelistete Unternehmen. Bei der Einreise in die USA droht zusätzlich die Festnahme und die Verurteilung zu hohen Freiheitsstrafen (US-Gefängnis).

Für die Etablierung und Durchführung des Sanction-Screenings nach europäischem und US-amerikanischem Recht haftet die Geschäftsführung bzw. der Vorstand.

Wird ein Sanction-Screening weder etabliert noch durchgeführt, ist dies ein leichtfertiges und damit vorsätzliches strafbares Organisationsverschulden. Wird wegen dem fehlenden Screening ein verbotenes Geschäft mit einer von den Sanktionslisten erfassten, also sanktionierten Person/Unternehmen/Organisation durchgeführt, handelt es sich zwangsweise ebenfalls um eine vorsätzliche Straftat der Geschäftsführer bzw. Vorstände.

Jeder Geschäftskontakt ist heute ein Sicherheitsrisiko Wir sichern Sie ab !

„Da es verboten ist, mit gelisteten Personen bzw. Organisationen Geschäfte zu machen, müssen alle vergangenen, aktuellen und neuen Geschäftskontakte geprüft werden, und dies jeden Tag aufs Neue!“
Gerd Mill, Leiter Ausfuhrkontrolle, a.D.; Rohde & Schwarz, München



Für ein Jahr (oder mehr) ins Gefängnis gehen, nur weil man seinen Geschäftspartner nicht kannte?

Oder überprüfen Sie bereits alle Geschäftspartner anhand der aktuellen Sanktionslisten?